

GEG- Informationen über Etagenheizungen in Eigentümergeinschaften einholen

Frist: 31. Dezember 2024

Wird das Gebäude, das die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) nutzt, zentral beheizt, greifen beim Einbau einer neuen Heizung die gleichen Regeln wie für andere.

Bei Nutzung von mindestens einer Etagenheizung gelten besondere Vorgaben.

So ist der WEG-Verwalter verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 alle Informationen vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und den Wohnungseigentümern über die Heizungsanlagen zu verlangen, die für die Entscheidung über eine zukünftige Wärmeversorgung relevant sind. Dazu gehören unter anderem Art und Alter der Heizungen, ihre Funktionstüchtigkeit und ihre Nennwärmeleistung. Im Anschluss stellt der Verwalter den Wohnungseigentümern die gesammelten Erkenntnisse zur Verfügung, damit eine Entscheidung über die künftige Wärmeversorgung des Gebäudes auf hinreichender Informationsgrundlage erfolgen kann.

Wie geht der Verwalter vor?

1. SCHRITT

Auskunft des Bezirksschornsteinfegers aus Kehrbuch einholen über

- Art der Anlage
 - Alter der Anlage/ Datum der Inbetriebnahme
 - die Funktionstüchtigkeit der Anlage
 - die Nennwärmeleistung der Anlage
- (Download: Musteranschreiben an den Bezirksschornsteinfeger)*

Auskunft der Wohnungseigentümer einholen über

- Zustand der Heizungsanlage (Nutzungserfahrung, Beauftragung von Handwerkern)
 - alle Bestandteile der Heizungsanlage (unter anderem Leitungen, Heizkörper)
 - etwaige Modifikationen und Ausstattungen zur Effizienzsteigerung (Jahr, Maßnahmen)
- (Download: Musteranschreiben an den Bezirksschornsteinfeger)*

Erteilung der Auskünfte innerhalb von sechs Monaten an Verwalter: Fristsetzung

2. SCHRITT

Verwalter muss Bericht erstellen: Aufbereitung der Auskünfte und Information aller Eigentümer innerhalb von drei Monaten nach Informationseingang

3. SCHRITT

Beratung, Erstellen und Ausführung eines Umsetzungskonzeptes zur Erfüllung der Anforderungen (Energieberater einbeziehen!)